

4557/AB XX.GP

zur Zahl 4918/J - NR/1998

Die Abgeordneten zum Nationalrat MMag. Dr. Madeleine Petrovic, Andreas Wabl, Freundinnen und Freunde haben an mich eine schriftliche Anfrage, betreffend Behinderungen der Ermittlungen im Zusammenhang mit dem Grubenunglück in Lassing, gerichtet und folgende Fragen gestellt:

- “1. Der Herr Bundesminister für wirtschaftliche Angelegenheiten hat mehrmals öffentlich zugegeben, in die Ermittlungstätigkeit der Staatsanwaltschaft im Fall Lassing durch Interventionen eingegriffen zu haben. Worauf bezogen sich diese Interventionen im Einzelnen?
2. Waren diese Interventionen erfolgreich und wurden Ermittlungsschritte unterlassen bzw. erst zu einem späteren Zeitpunkt gesetzt?
3. Seit wann liegen der Staatsanwaltschaft
 - a) Hinweise
 - b) gesicherte Informationenüber Schwarzabbau bzw. andere Malversationen der Naintsch Mineralwerke GmbH vor?
4. Wurde die Ermittlungstätigkeit durch die Interventionen des Herrn Bundesministers für wirtschaftliche Angelegenheiten verzögert?
5. Haben Sie den Herrn Bundesminister für wirtschaftliche Angelegenheiten über die Ermittlungsergebnisse im Sinne der Frage 3a) und b) informiert?

6. Wieso hat die Staatsanwaltschaft den Interventionen des Herrn Wirtschafts - minister nachgegeben?
7. Haben sie den Schlußfolgerungen des Herrn Bundesminister für wirtschaftliche Angelegenheiten und dessen Bericht an den Ministerrat zugestimmt?
8. Haben Sie Herrn Bundesminister Farnleitner auf die oben dargestellte Möglichkeit der Beeinträchtigung der Rettungsarbeiten der Tatverdächtigen hingewiesen?
9. Trifft es zu, daß die Staatsanwaltschaft - lediglich - wegen fahrlässiger Gemeingefährdung (Strafrahmen im vorliegenden Fall zwischen sechs Monaten und fünf Jahren) und nicht wegen vorsätzlicher Gemeingefährdung (Strafrahmen im vorliegenden Fall zehn bis zwanzig Jahre bzw. lebenslange Freiheitsstrafe) ermittelt?
10. Kann man erfahrungsgemäß davon ausgehen, daß Tatverdächtige, die jahrelange Freiheitsstrafen zu gewärtigen haben, Beweismittel beiseite schaffen bzw. unbrauchbar machen?
11. Können Sie ausschließen, daß Verantwortliche der Naintsch Mineralwerke GmbH Bergungs - und Sicherungsmaßnahmen so gestalten, daß Sachbeweise (etwa über die Malversationen im Bergwerk) möglichst unbrauchbar gemacht werden?
12. Was haben Sie bzw. der Herr Bundesminister für wirtschaftliche Angelegenheiten dagegen unternommen bzw. was gedenken Sie dagegen zu unternehmen?
13. Wieso wurde bei den Naintsch Mineralwerke GmbH bisher keine Ausdurchsuchung durchgeführt?
14. Können Sie das Vorliegen von Haftgründen (insbesondere Flucht - bzw. Verdunkelungsgefahr) bei Verantwortlichen der Naintsch Mineralwerke GmbH ausschließen, obwohl die Strafprozeßordnung bei Verbrechen, die mit mehr als zehnjähriger Freiheitsstrafe bedroht sind, von der Vermutung ausgeht, daß Haftgründe vorliegen?
15. Trifft die Meldung der Kleinen Zeitung vom 28.7.1998 zu, wonach in der Berghauptmannschaft aktuelle Abbaupläne verschwunden sind?

16. Wurden bzw. werden die Ermittlungen auch gegen Beamte der Berghauptmannschaft als Beitragstätter ausgedehnt?
17. Welche Sachverständigen wurden von der Staatsanwaltschaft mit Untersuchungen betraut?
18. Haben sich Sachverständige für Befangen erklärt und wenn ja, sofort oder erst nach einigen Tagen?
19. Können Sie ausschließen, daß gegenwärtig noch immer Sachverständige bestellt sind, die aus dem Umfeld der Berghauptmannschaft Leoben bzw. der Naintsch Mineralwerke GmbH stammen?
20. Ist die Staatsanwaltschaft Leoben in der Lage, die Vorerhebungen nunmehr rasch und unbeeinflusst von politischen Interventionen durchzuführen?
21. Wann werden die Vorerhebungen abgeschlossen sein?"

Ich beantworte diese Fragen wie folgt:

Zu 1. 2. 4. 6 und 20:

Wie ich bereits in meiner Erklärung vor dem Nationalrat am 8. Oktober 1998 ausgeführt habe, konnte die Justiz völlig unbeeinträchtigt an die strafrechtliche Aufarbeitung des Grubenunglücks von Lassing herangehen. Wie die Staatsanwaltschaft Leoben sowohl schriftlich als auch mündlich bestätigte, hat es weder Eingriffe noch Interventionen von vorgesetzten Dienststellen oder anderen Behörden gegeben.

Die von Bundesminister für wirtschaftliche Angelegenheiten in einem Zeitungsinterview erwähnte Intervention bei mir betraf die am 24. Juli 1998 fernmündlich an mich gestellte Frage, ob es mit den Rettungsbemühungen in Einklang zu bringen sei, den Betriebsleiter wegen einer voraussichtlich mehrstündigen Vernehmung von seiner Mitwirkung an den Bergungsversuchen abzuziehen. Ich habe diese Frage im wesentlichen dahingehend beantwortet, daß der Vernehmungszeitpunkt doch auch aus kriminaltaktischer Sicht zu beurteilen sei, wozu ich mich außerstande sehe, weil dies im Augenblick nur durch die mit den Ermittlungen beauftragte, auch die Vernehmung durchführende Sicherheitsbehörde erfolgen könne. Tatsächlich hat die Vernehmung mit Rücksicht auf die laufenden Versuche, die Verunglückten zu retten, erst zu einem späteren Zeitpunkt stattgefunden.

Zu 3:

Anlässlich des Ortsaugenscheins am 23. Juli 1998 gelangten die mit der Erhebung des Sachverhaltes befaßten Beamten der Kriminalabteilung des Landesgendarmeeriekommandos für Steiermark unter Mitwirkung des beigezogenen Sachverständigen sowie der zuständigen Untersuchungsrichterin in den Besitz von Unterlagen (Hauptbetriebsplan, aktuelle Abbaupläne, Bescheide der Berghauptmannschaft Leoben), aus denen sich Rückschlüsse auf die jüngsten Abbauarbeiten im Bergwerk einerseits und den Umfang des bergbehördlich genehmigten Abbauvolumens andererseits ergaben.

Die kopierten Unterlagen wurden umgehend dem Sachverständigen zur Verfügung gestellt. Dieser hat selbstverständlich eine gewisse Zeit benötigt, bis er aus diesen Unterlagen in Verbindung mit weiteren Ermittlungsergebnissen die entsprechenden Schlußfolgerungen - fortschreitend sich verfestigend, zuletzt mit hoher Wahrscheinlichkeit - ziehen konnte.

Am 24. August 1998 langte bei der Staatsanwaltschaft Leoben ein Zwischenbericht der Kriminalabteilung des Landesgendarmeeriekommandos für Steiermark ein, in dem unter anderem unter Bezug auf die vom Sachverständigen gewonnenen Ergebnisse folgendes ausgeführt wurde: "Soweit das Ergebnis bisher vorliegt, kann angenommen werden, daß im Zuge des Abbaues im Bereich der Abbauscheibe 1A der Sicherheitsabstand zur felsigen Talsohle nicht ausreichend eingehalten wurde und es deshalb zu einem Felsabbruch und zum Einbruch der Schlammassen in das Grubengebäude kam."

Zu 5:

Dem Bundesminister für wirtschaftliche Angelegenheiten sind von mir keine Informationen über das in der Antwort zur Frage 3 dargestellte Zwischenergebnis zugegangen.

Zu 7:

Der Bundesminister für wirtschaftliche Angelegenheiten hat seinen Bericht an den Ministerrat über das Grubenunglück in Lassing in der Sitzung der Bundesregierung vom 20. August 1998 erstattet. Abweichend von der ursprünglichen Fassung des Berichtes, auf die offenbar die Fragesteller ihre Anfragebegründung stützen, hat der Bericht, von dem die Bundesregierung Kenntnis genommen hat, keinen Kritikpunkt enthalten, wonach die Einsatzmannschaft durch die Kriminalpolizei bzw. durch die Staatsanwaltschaft beeinträchtigt worden wäre. Die Kenntnisnahme des Berichtes,

der im übrigen meinem Informationsstand nicht widersprochen hat, durch die Bundesregierung ist am 20. August 1998 erfolgt. Erst am 24. August 1998 ist der bereits zitierte Bericht der Kriminalabteilung des Landesgendarmeriekommandos für Steiermark mit dem vorläufigen Erhebungsergebnis des nicht ausreichenden Sicherheitsabstandes zwischen Abbauscheibe und der felsigen Talsole verfaßt und an die Staatsanwaltschaft Leoben übermittelt worden.

Zu 8:

Im Zuge der ungesäumt nach dem Unglück eingeleiteten Maßnahmen zur Aufklärung des Sachverhaltes wurden von der Staatsanwaltschaft Leoben keine Wahrnehmungen darüber gemacht, daß allenfalls strafgerichtlich zu belangende Personen die Rettungsarbeiten zu beeinträchtigen versucht hätten. Für einen entsprechenden Hinweis an den Bundesminister für wirtschaftliche Angelegenheiten bestand daher keinerlei Anlaß.

Zu 9:

Nach den bisherigen Ermittlungen sind keine Anhaltspunkte für vorsätzlich begangene strafbare Handlungen gegeben. Die Subsumtion unter § 177 StGB ist eine erste rechtliche Beurteilung des jetzigen Erkenntnisstandes und engt in keiner Weise die weiteren Erhebungen zur Frage des Verschuldensgrades ein.

Zu10:

Aus statistischen Erfahrungssätzen ist für die Anordnung von Maßnahmen zur Verhinderung von Verdunklungsmaßnahmen nichts zu gewinnen. Derartige Maßnahmen verlangen jeweils das Vorliegen konkreter Verdunkelungsgefahr. Sowohl der Sachverständige als auch die erhebenden Beamten des Landesgendarmeriekommandos wurden von der Staatsanwaltschaft Leoben angewiesen, Beweise, deren allfälliger Verlust befürchtet werden könnte, vorrangig zu sichern.

Zu 11 und 12:

Um dem Verlust von Beweismitteln vorzubeugen, beauftragte die zuständige Untersuchungsrichterin auf Antrag der Staatsanwaltschaft Leoben mit Beschluß vom 27. August 1998 die Beamten der Kriminalabteilung des Landesgendarmeriekommandos für Steiermark, die Bergemaßnahmen kontinuierlich zu beobachten und schriftlich zu dokumentieren. Unter einem wurde auch die Berghauptmannschaft Leoben und die Betriebs- bzw. Einsatzleitung der Naintscher Mineralwerke -

Ges.m.b.H ersucht, alle Bergeprojekte und Bergemaßnahmen ehestmöglichst bekanntzugeben.

Überdies wird in Koordination mit den beigezogenen Sachverständigen dafür Sorge getragen, daß im Zuge der Bergungs- und Sicherungsmaßnahmen die für die Strafverfolgungsbehörden wesentlichen Sachbeweise erhoben werden.

Zu 13 und 14:

Es liegen keinerlei Hinweise auf Versuche vor, Beweismaterial oder Unterlagen zu beseitigen oder zu unterdrücken. Den Strafverfolgungsbehörden wurden innerhalb kürzester Zeit alle vom Sachverständigen für die Untersuchung als relevant bezeichneten Unterlagen zur Verfügung gestellt. Für strafprozessuale Zwangsmaßnahmen bestand bisher kein Anlaß. Nach den mir vorliegenden Berichten gibt es keine Anhaltspunkte, daß Verdunkelungshandlungen gesetzt worden wären. Bei keiner Person, die zum hypothetischen Verdächtigenkreis zählt, liegen Haftgründe vor. Wie bereits ausgeführt, haben sich bisher auch keine Anhaltspunkte für Vorsatzdelikte ergeben, sodaß die in der Frage genannte Strafdrohung im gegebenen Zusammenhang keine Relevanz hat.

Zu 15:

Die angesprochene Zeitungsmeldung vom 28. Juli 1998 wurde nach am selben Tage von der Staatsanwaltschaft Leoben zum Anlaß genommen, ein Erhebungsersuchen an die Kriminalabteilung des Landesgendarmeriekommandos für Steiermark zu richten. Die Erhebungen haben keine Anhaltspunkte für die Richtigkeit der Zeitungsmeldung erbracht. Vielmehr ist festzuhalten, daß sich die Beamten der Berghauptmannschaft Leoben gegenüber den Strafverfolgungsbehörden kooperativ gezeigt und dem beigezogenen Sachverständigen uneingeschränkte Akteneinsicht gewährt haben.

Zu 16:

Die Vorerhebungen wurden bisher und werden bis auf weiteres gegen unbekannte Täter geführt. Nach Vorliegen der zusammenfassenden Sachverhaltsdarstellung der Kriminalabteilung des Landesgendarmeriekommandos für Steiermark wird von den staatsanwaltschaftlichen Behörden zu prüfen sein, ob und bejahendenfalls gegen welche Personen und aufgrund welcher Verdachtsmomente strafprozessuale Maßnahmen zu beantragen sind.

Zu 17 bis 19:

Die Staatsanwaltschaft Leoben hat am 18. Juli 1998 beim Landesgericht Leoben den Antrag gestellt, einen Sachverständigen aus dem Fach des Bergschadenwesens mit der Befunderhebung und Gutachtenserstattung zu beauftragen. Noch am selben Tag hat das Landesgericht Leoben einen entsprechenden Auftrag an einen in die Sachverständigenliste eingetragenen Universitätsprofessor der Montanuniversität Leoben erteilt. Da dieser Sachverständige drei Tage später - ohne sich selbst befangen zu fühlen - Umstände aufgezeigt hat, auf Grund derer seine volle Unbefangenheit in Zweifel gezogen werden hätte können, wurde ihm der erteilte Auftrag entzogen und ein deutscher Universitätsprofessor, der als anerkannter Fachmann für das Bergschadenwesen gilt, zum Sachverständigen bestellt. Am 8. September 1998 wurde von der Untersuchungsrichterin ein weiterer deutscher Staatsangehöriger mit einer Gutachtenserstellung zu Boden-, Gebirgs- und Hydromechanischen Fragestellungen beauftragt.

Wie mir die Staatsanwaltschaft Leoben mitgeteilt hat, handelt es sich bei den bestellten Sachverständigen um anerkannte Fachleute aus Deutschland, die im Rahmen ihrer bisherigen Tätigkeit weder berufliche noch private Kontakte mit dem Personal der Naintsch Mineralwerke - GesmbH und den Beamten der Berghauptmannschaft Leoben hatten.

Zu 21:

Die Justizbehörden unternehmen alle Anstrengungen, die Vorerhebungen zügig und verzögerungsfrei voranzutreiben. Die zunächst bis Ende Oktober 1998 angekündigte Sachverhaltsdarstellung der Kriminalabteilung des Landesgendarmeriekommandos für Steiermark wird - nach den mir jüngst zugekommenen Informationen der Staatsanwaltschaft Leoben - voraussichtlich bis 20. November 1998 vorliegen und wird sich auf eine knapp gefasste Zusammenfassung der bisherigen Befundaufnahmen und Erkenntnisse der beiden Sachverständigen stützen können. Für das endgültige Sachverständigengutachten sind noch die Ergebnisse einer Bohrung, die in nächster Zeit erfolgen soll, abzuwarten.

Die umfassende und objektive Aufklärung eines komplexen Sachverhaltes erfordert einen gewissen Zeitaufwand, dessen genaues Ausmaß zumindest derzeit noch nicht mit Sicherheit abgeschätzt werden kann. Nach meinem derzeitigen Informationsstand könnten die Vorerhebungen bis im Frühjahr 1999 abgeschlossen sein.